

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Gemeinde Nettersheim mit Gebührentarif

III. Nachtrag

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW S. 313) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW S 712) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Nettersheim am 12.04.2011 folgende 3. Änderungssatzung (III. Nachtrag) zur Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Gemeinde Nettersheim mit Gebührentarif vom 15.03.2005 beschlossen:

§ 1 Umfang und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Gemeinde Nettersheim werden Gebühren nach dem dieser Gebührensatzung beigefügten Gebührentarif – III. Nachtrag – erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Gemeinde Nettersheim mit Gebührentarif tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Nettersheim, den 12.04.2011

Pracht
(Bürgermeister)

Gebührentarif für die Friedhofseinrichtungen der Gemeinde Nettersheim

III. Nachtrag

I. Nutzungsgebühren für Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Aschestreifelder

Für die Abgabe von Reihengrabstätten werden erhoben:

01. Für Reihengrabstätten von Kinder unter 5 Jahren	400,00 Euro
02. Für Reihengrabstätten von Erwachsenen und Kindern von über 5 Jahren	620,00 Euro
03. Für Reihengrabstätten zur Urnenbestattung	620,00 Euro
04. Für Reihengrabstätten in gemeindlicher Pflege	880,00 Euro
05. Für anonyme Reihengrabstätten	880,00 Euro

Für die Abgabe von Privatbegräbnisstätten (30-jähriges Nutzungsrecht) werden erhoben:

06. Für eine Wahlgrabstätte	1.080,00 Euro
07. Für mehrstellige Wahlgrabstätten je Grabstelle	1.080,00 Euro
08. Für eine Wahlgrabstätte zur Urnenbestattung	1.080,00 Euro
09. Für mehrstellige Wahlgrabstätten zur Urnenbestattung je Grabstätte	1.080,00 Euro
10. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden Gebühren nach den Sätzen der Tarife Nr. 6-9 entsprechend dem Höchstzeitraum der Verlängerung von 30 Jahren nach Jahressätzen, mindestens erhoben.	36,00 EURO

Für die Abgabe von Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten (30-jähriges Nutzungsrecht) werden erhoben:

11. Für eine Urnenreihengrabstätte	350,00 Euro
12. Für eine Urnenreihengrabstätte in gemeindlicher Pflege	530,00 Euro
13. Für eine anonyme Urnenreihengrabstätte	530,00 Euro
14. Für eine Urnenwahlgrabstätte	570,00 Euro
15. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten werden Gebühren nach dem Satz der Tarif-Nr. 14 entsprechend dem Höchstzeitraum der Verlängerung von 30 Jahren nach Jahressätzen, mindestens jedoch 19,00 Euro pro Jahr erhoben	19,00 EURO

Aschestreifeld

16. Für das Verstreuen einer Asche auf einem Aschestreifeld	325,00 Euro
---	-------------

II. Beerdigungskosten und Benutzungsgebühren der Friedhofshallen

17. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes zur Sargbestattung:
- a) Für Kinder bis zum Alter von 5 Jahren 155,00 €
 - b) Für Erwachsene und Kinder im Alter von über 5 Jahren 395,00 €
18. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes zur Urnenbestattung 150,00 €
19. Sofern beim Ausheben der Gräber Bäume, Sträucher, Fundamente oder vorstehende Fundamente sowie sonstiges Grabzubehör durch die Gemeindearbeiter bzw. durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten von den Nutzungsberechtigten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
20. Wird die Ausschmückung eines Grabes gewünscht, so werden Gebühren erhoben:
- a) Für Kinder bis zum Alter von 5 Jahren 15,00 €
 - b) Für Erwachsene und Kinder im Alter von über 5 Jahren 25,00 €
21. Für die Überführung der Leichen mit einem Leichenwagen zur Friedhofshalle bzw. zur Beerdigung 10,00 €
22. Benutzung der Leichenhalle
- a) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 1. Tag 70,00 €
 - b) Für die Aufbewahrung einer Leiche für jeden weiteren Tag 30,00 €

III. Gebühren für die Umbettung und Ausgrabung von Leichen einschl. Wiederbeerdigung

23. Für das Ausgraben von Leichen zum Zwecke der Überführung, für Umbettungen von Leichen innerhalb des Friedhofes, für Ausgrabungen von Urnen zum Zwecke der Überführung und die Umbettung von Urnen innerhalb des Friedhofes werden die Kosten erhoben, die der Gemeinde tatsächlich entstehen.
24. Für das Ausstellen der Erlaubnis werden erhoben 25,00 €

IV. Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Einrichtung von Grabzeichen und Grabeinfassungen

26. Das Aufstellen von Grabkreuzen, die nicht durch feste Bauwerke /Betonsockel, Mauersockel u.ä.) mit der Erde verbunden werden, ist gebührenfrei.
27. Grabeinfassungen auch Holz oder Eisen, die durch Bauwerke mit der Erde verbunden werden und Gedenksteine je Grabstelle 15,00 €

V. Sonstige Gebühren

28. Ausfertigungen einer Zweitschrift der Urkunde über das
Nutzungsrecht an einer Privatbegräbnisstätte

10,00 €